



ENTSCHEID

Frauenfeld,

17. Juni 2005
Entscheid Nr. 57
Allkom Nr. 110/2005

Guggenbühl

Politische Gemeinde Aadorf
Baulinienplan „Parzellen Nrn. 477 und 643“ / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 31. Mai 2005 ersucht die Bauverwaltung Aadorf im Auftrag des Gemeinderates um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den **Baulinienplan „Parzellen Nrn. 477 und 643“** keine Rekurse hängig.
2. Die beiden in den Baulinienplan einbezogenen Parzellen Nrn. 477 und 643 sind gemäss Zonenplan der Wohnzone (niedrige Baudichte) zugewiesen. Mit dem Baulinienplan wird der gesetzliche Waldabstand gemäss § 63 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) auf 15 m (Baulinie für Hauptbauten) bzw. 5 m (Baulinie für Kleinbauten sowie für Anlagen) reduziert. Die besonderen Gründe, welche laut § 63 PBG zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes vorliegen müssen, werden im Planungsbericht zum Baulinienplan ganzheitlich und plausibel dargelegt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden seitens der einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet.
Die Vorlage ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Aadorf am 20. April 2005 beschlossene Baulinienplan „Parzellen Nrn. 477 und 643“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Aadorf, 8355 Aadorf, unter Beilage zweier Baulinienpläne „Parzellen Nrn. 477 und 643“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Parzellen Nrn. 477 und 643“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
//¹

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: